

Anfrage der Stadtfraktion B´90/Die Grünen zur Stadtverordnetenversammlung am 01.07.2024

Einkaufsgutschein Lilientaler

Der „Lilientaler“ Einkaufsgutschein ist eine Initiative der Stadt Fulda, um den regionalen Handel und Dienstleister vor Ort zu unterstützen. Die Einkaufsgutscheine sind in verschiedenen Werten erhältlich und eignen sich gut als Präsent.

Über den Erfolg oder potentielle Weiterentwicklungsmöglichkeiten des lokalen Gutscheins ist jedoch wenig bekannt.

Frage 1:

Wie viele „Lilientaler“ wurden seit Einführung der Einkaufsgutscheine verkauft?

Antwort:

Den „Lilientaler“ gibt es seit dem Jahr 2008. Seitdem wurden ca. 170.000 Gutscheine verkauft. Das entspricht einem Gutscheinwert von 1.735.000 Euro.

Frage 2:

Wie wird der Erfolg des Lilientalers mit Blick auf die Stärkung des lokalen Handels von Seiten des Magistrats bewertet?

Antwort:

Der „Lilientaler“ ist ein wichtiges Instrument, um Fuldas Innenstadt zu unterstützen. Die teilnehmenden Betriebe liegen alle im Stadtzentrum. Gerade in der schwierigen Lage, in der sich der innerstädtische Handel befindet, ist es wichtig, die Kundenbindung für die Innenstadt zu fördern. In der Realität werden die Kunden ggf. bei ihrem Innenstadtbesuch nicht nur den Gutschein einlösen, sondern auch noch weitere Umsätze tätigen.

Der Magistrat hat am 6. Mai 2024 beschlossen, den „Lilientaler“ weiterzuentwickeln und einen digitalen Gutschein möglich zu machen. Ab dem Spätsommer 2024 wird der „Lilientaler“ auch online erhältlich sein. Der Gutscheinbetrag wird frei wählbar sein und kann auch in Teilbeträgen eingelöst werden.

Es wird erwartet, dass die Verkaufszahlen des neuen Gutscheins steigen werden, insbesondere auch, da das System den Arbeitgebern ermöglicht, ihren Mitarbeitern monatlich bis zu 50 Euro als steuerfreien Sachbezug zu gewähren.

Frage 3:

Wie bewertet die Stadt derzeit die Möglichkeit, den Lilientaler auch für Angebote der Stadt Fulda – wie Ferienfreizeiten, Kultur- und Bildungsangebote oder andere städtische Dienstleistungen – einzulösen?

Antwort:

Aktuell kann der „Lilientaler“ bereits bei der Volkshochschule und bei der Tourist Information eingelöst werden.

Da in Kürze die Abwicklung des Gutscheinsystems durch Digitalisierung vereinfacht wird, werden sich voraussichtlich auch weitere Einrichtungen der Stadt Fulda beteiligen.

Fulda, 01.07.2024

Anfrage der Stadtfraktion SPD/Volt vom 17.06.2024 zur Stadtverordnetenversammlung am 01.07.2024

Grundsteuer-Hebesätze

Antwort von Herrn Oberbürgermeister Dr. Heiko Wingefeld

Das Land Hessen hat der Stadt Fulda folgende Hebesätze für die Grundsteuer vorgeschlagen, die ab 2025 gelten sollen: Grundsteuer A 143,95 % und Grundsteuer B 312,85 %. Es handelt sich um eine Empfehlung des Landes, dem die Kommunen nicht folgen müssen. Mit der Anpassung der Hebesätze soll gewährleistet werden, dass die Grundsteuerreform gegenüber 2024 aufkommensneutral sein soll.

Die Stadtfraktion SPD/Volt fragt den Magistrat der Stadt Fulda:

Frage 1: Wird die Stadt Fulda dieser Empfehlung folgen, wenn Nein, welche Hebesätze sieht der Magistrat vor?

Antwort:

Wie zutreffend ausgeführt handelt es sich lediglich um eine Empfehlung des Landes, die für die Stadt nicht verbindlich ist. Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Fulda können sich somit nicht darauf berufen. Ob der Empfehlung des Landes gefolgt werden kann und die errechneten Hebesätze ab 2025 auch tatsächlich zum Tragen kommen, kann im Moment nicht beantwortet werden.

Erst wenn alle Bemessungsgrundlagen seitens des Landes neu berechnet sind und vollständig der Stadt vorliegen, kann eine eigene Berechnung der neuen Hebesätze vorgenommen werden. Zurzeit bestehen insgesamt noch Ungenauigkeiten, da das Land noch nicht alle Grundsteuermessbeträge neu ermittelt hat (95 % zum Stichtag 10.05.2024). Die Lücken wurden per Berechnung durch Künstliche Intelligenz aufgefüllt. Zudem hat die Stadt noch nicht alle neuen Messbeträge erhalten, so dass noch nicht gerechnet werden kann. Die tatsächlich im nächsten Jahr in Fulda geltenden Hebesätze können daher durchaus von den Empfehlungen des Landes abweichen.

Folgendes sei an dieser Stelle noch angemerkt:

Die empfohlene Absenkung der Hebesätze der Stadt Fulda bedeutet keinesfalls, dass diese bisher zu hoch waren. Vielmehr wird die Stadt angesichts höherer Bemessungsgrundlagen durch eine Senkung der Hebesätze einer verdeckten Steuererhöhung vorbeugen.

Weiterhin kann der einzelne Steuerzahler aus der Empfehlung des Landes nicht pauschal ableiten, dass weniger Steuern zu zahlen sind. Die Hebesätze werden zwar voraussichtlich sinken, aber die Bemessungsgrundlagen haben sich geändert. Jeder Fall muss individuell betrachtet werden.

Frage 2: Plant der Magistrat in den nächsten Jahren eine Erhöhung der Grundsteuer?

Antwort:

Bei der Stadt existieren zurzeit keine Planungen, die Grundsteuer nach 2025 zu erhöhen. Grundsätzlich hängt die Frage von Steuererhöhungen von vielen Faktoren ab. Für jedes neue Haushaltsjahr müssen alle Positionen auf den Prüfstand gestellt werden. Dabei sind die Steuereinnahmen von zentraler Bedeutung. Neben der rein haushaltsmäßigen Betrachtung spielen dabei für die Kommune auch andere Kriterien wie die Lenkungsfunktion einer Steuer, die Standortattraktivität, die Kontinuität oder die Belastbarkeit des Steuerzahlers eine Rolle.

Generell kann eine Steuererhöhung so weit im Voraus seriöserweise nie ganz ausgeschlossen werden.

Fulda, 01.07.2024

Anfrage der Stadtverordneten Ute Riebold (Die PARTEI) vom 18.06.2024 bezüglich der Schlossturmhaube

Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner

Fragen 1 + 2:

Ist der Magistrat mittlerweile zu der Erkenntnis gelangt, die Schlossturm-Krone aus finanziellen Erwägungen zum Wohle der Stadt und aus Gründen der Vernunft zu canceln?

Sofern Nein: Wird dieses Werk zum würdigen Denkmal für die Epoche des Föllschen Dreigestirns?

Antwort:

Diese Art der Projekt-Cancel-Culture ist dem Magistrat fremd. Wir sind folglich bestrebt, dem Projekt ein würdiges, konstruktives und erfolgreiches Ende zu bereiten.

Frage 3:

Wie hoch ist die aktuelle Kosteneinschätzung für dieses Dings?

Antwort:

Die Kosteneinschätzung ist unverändert geblieben. Bei der inneren Beleuchtung konnten mittlerweile sogar ein paar tausend Euro eingespart werden.

Fulda, 01. Juli 2024

Anfrage der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Stadtverordnetenfraktion zum Thema „Gehweg-Parken“ vom 18.06.2024

Antwort von Herrn Bürgermeister Wehner

Frage 1:

Wie viele sogenannte „Gehwegparker“ wurden im Jahr 2023 verwarnt?

Antwort:

Die Stadtpolizei hat im Jahr 2023 insgesamt 2.444 Verstöße festgestellt und zur Anzeige gebracht.

Frage 2:

Wie wird dieses Urteil in Fulda umgesetzt?

Antwort:

Mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes in Leipzig vom 06.06.2024 zu den Voraussetzungen eines Anspruchs von Anwohnern gegen die Straßenverkehrsbehörde auf Einschreiten gegen verbotswidrig auf dem Gehweg geparkten Fahrzeugen wurde gemäß einer aktuellen Mitteilung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlicher Raum letztlich in großen Teilen das Urteil des OVG Bremen vom 13.12.2022 zu diesem Thema bestätigt.

Den Anwohnern einer Straße wurde kein genereller Anspruch auf ein Einschreiten der Straßenverkehrsbehörde zuerkannt. Das subjektiv-öffentliche Recht der Anwohner/-innen wurde vom Bundesverwaltungsgericht gemäß der veröffentlichten Pressemeldung auf einen eng begrenzten Bereich im Umfeld der eigenen Wohnung eingegrenzt. Hier haben die Anwohner/-innen einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde. D.h. hier geht es nicht um die Kontrolle von ordnungswidrig auf dem Gehweg parkende Fahrzeuge, sondern um die Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde, ob und in welchem Umfang das Parken auf dem Gehweg mittels einer verkehrsbehördlichen Anordnung gestattet wird oder nicht. Die schriftliche Urteilsbegründung, die eine weitere Auswertung des Urteils ermöglichen würde, liegt hier leider noch nicht vor.

Hier ist also anzumerken, dass der in der Anfrage formulierte Satz, dass „die Kommunen gegen das rechtswidrige Parken auf Gehwegen vorgehen müssen“ eine Fehlinterpretation darstellt.

In dem hier vorliegenden Fall geht es um die Parksituation in der Stadt Bremen, in der gemäß der Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichtes in weiten Teilen der Innenstadt das unerlaubte Gehwegparken weit verbreitet ist und bisher von Stadt Bremen offensichtlich auch geduldet wird. Diese Situation ist mit der in der Stadt Fulda nicht zu vergleichen.

In weiten Teilen der Stadt Fulda ist durch die Straßenverkehrsbehörde geregelt, ob Fahrzeuge halb oder ganz auf dem Gehweg geparkt werden dürfen und ob dies gar nicht gestattet ist. In der Innenstadt von Fulda und auch in den weiteren

Bereichen, die von Fußgängern stärker frequentiert werden, wird das ordnungswidrige Parken auf Gehwegen auch regelmäßig durch die Stadtpolizei kontrolliert. In Bereichen mit geringerer Parkbelastung erfolgen anlassbezogene Kontrollen.

Fulda, 26.06.2024
Amt für Straßenverkehr & Parken

(Flügel)

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion SPD/Volt vom 17.06.2024 bezüglich Kosten von Baumaßnahmen

Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner

Fragen:

Wie viele und welche geplanten bzw. sich im Bau befindlichen größeren Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sind von erheblichen Kostensteigerungen betroffen?

Welche Mehrkosten erwartet der Magistrat bei diesen Bauvorhaben insgesamt?

Welche Maßnahmen plant der Magistrat, um die zu erwartenden Mehrkosten zu minimieren und wie sollen die Mehrkosten finanziert werden?

Antwort:

Die Preissteigerungen ab ca. 2021 führten dazu, dass das Bauhauptgewerbe erstmals das Niveau der Verbraucherpreise übertraf: 2023 lagen die Verbraucherpreise um 89 % über dem Niveau von 1991, die Preise für Leistungen des Bauhauptgewerbes um 118 %. Das Ausbaugewerbe lag mit einem Preisplus von 170 % sogar noch deutlicher über den Verbraucherpreisen.

Nach Auskunft des Verbands Deutscher Bauindustrie war die Preissteigerung im Zeitraum von 2006 bis 2019 Ausdruck einer allmählichen Normalisierung auf dem deutschen Baumarkt. Sie spiegelte nicht nur Veränderungen auf der Kostenseite wider, sondern bildete auch die verbesserte Marktstellung der Bauunternehmen ab. Nach Jahren der Baukrise vor 2006, in denen sich die Unternehmen weitgehend an der Preisuntergrenze bewegt hatten, waren die Firmen nicht mehr gezwungen, erkennbar ertragsschwache Aufträge anzunehmen. Stattdessen waren die Unternehmen wieder in der Lage, die Risiken des Baugeschäfts angemessen zu bepreisen. Dies zahlt sich mittelbar auch für die Auftraggeber aus, da sie nicht mehr mit den enormen Insolvenzrisiken im Bauhauptgewerbe rechnen müssen, die gerade in der Baukrise zwischen 1995 und 2005 viele Projekte in Schieflage gebracht hatten (Holzmann).

Aufgrund des Kriegs in der Ukraine seit Februar 2022 und der dadurch verstärkten Lieferengpässe zogen die Preise für Baumaterialien und Energie sowie Zinskosten stark an. Im Jahresdurchschnitt 2022 legten die Baupreise nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes um 16,7 % und 2023 um weitere 6,5 % zu, nach einem vorherigen Plus von 9,0 % in 2021 und 1,5 % in 2020. Letztgenannte Steigerungen waren pandemiebedingt (insg. rd.35%). Demgegenüber ist der Verbraucherpreisindex 2022 um 6,9 %

bzw. 2023 5,9 % gestiegen, nach einem Plus von 3,1 % bzw. 0,5 % in den Vorjahren (insg. rd. 17%).

Im Bauhauptgewerbe gab es solche Preissteigerungen letztmalig 1970.

Die vereinzelten Preisrückgänge bei einigen Baumaterialien seit Ende 2022, das mittlerweile erreichte hohe Niveau insgesamt sowie der deutliche Nachfrageeinbruch - insbesondere im Wohnungsbau - haben im Jahresverlauf 2023 aber zu einer leichten Preisberuhigung geführt: Im Dezember 2023 lagen die (durchschnittlichen) Preise für Leistungen des Bauhauptgewerbes um 1,9 % über dem Niveau des vergleichbaren Vorjahresmonats.

Wir sprechen folglich nicht von Mehrkosten, die einzelnen Projekten aufgrund falscher Kalkulation angelastet werden könnten, sondern von Kostensteigerungen insgesamt, wie Sie richtigerweise in Frage 2 erwähnen.

Im Gegensatz zu Mehrkosten, die häufig auf einem Mehrbedarf oder einer Leistungsänderung gründen, können allgemeine Kostensteigerungen nur minimiert werden, indem Projekte eingespart bzw. gestrichen werden.

Die jährlichen Kostenansätze für Baumaßnahmen und deren Steigerungen können Sie den Haushaltsplänen leicht entnehmen. Aufgabe des Magistrats wird es sein, wichtige und pflichtige Maßnahmen weiterhin durchzuführen und zu finanzieren und gleichzeitig Vorschläge zu Reduktionen an anderer Stelle zu unterbreiten. Hierdurch wird es zu Verschiebungen oder ggf. Streichung von Einzelprojekten kommen. Dies wird für den kommenden Haushalt zu beraten sein.

Da die im Haushaltsplan veranschlagten Projekte reell abgebildet sind und die veranschlagten Mittel fachlich benötigt werden, sofern die Umsetzung angestrebt ist, kann eine prozentuale Kürzung in einem Projekt nicht empfohlen werden. In einem laufenden Projekt schon gar nicht.

Fulda, 01. Juli 2024

Anfrage der Stadtverordneten Ute Riebold (Die PARTEI) vom 18.06.2024 Barock oder Aufenthaltsqualität im Schlossgarten

Antwort von Herrn Stadtbaurat Daniel Schreiner

Frage 1:

Ist dies ein Ziel der Umgestaltung? – Beispielweise gibt es auch Wochen nach Öffnung des Parterres in diesem Bereich keine Bänke. Update: Fast keine. Vor kurzem wurde die Frauenort-Landgräfin-Anna-Bank zurück an ihren Platz an der Flora-Treppe gestellt.

Antwort:

Wie bereits in der Anfrage des letzten Monats beantwortet, wird es Bänke im Schlossgarten geben. Diese wurden bestellt, haben jedoch eine lange Lieferzeit.

Frage 2:

Die Schilder mit der Benutzungsordnung wurden rund um den Schlossgarten vor einigen Monaten abmontiert, an den Eingängen der anderen städtischen Grünanlagen hängen dies unverändert. Ist geplant, die Benutzungsordnung für den Schlossgarten zu verschärfen und / oder diese an die Regeln im Barock anzugleichen?

Antwort:

Die Schilder mit der Benutzungsordnung wurden demontiert, weil sie nicht der aktuell gültigen Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Fulda entsprechen. Im Schlossgarten wird zukünftig auf diese Richtlinie verwiesen.

Frage 3:

Oder ist vielmehr geplant, diesen öffentlichen Garten wieder zu dem beliebten Erholung- und Wohlfühlort für die tierischen Bewohner und menschlichen Besucher*innen erden zu lassen, der er einst war?

Antwort:

Der Schlossgarten ist nach wie vor ein beliebter Aufenthaltsort, auch und besonders nach der Rekonstruktion. Diese Rückmeldung bekommen wir aus der Bevölkerung. Die Hochgrasflächen, die aktuell aufgrund des Schutzes der Wildtulpen nicht gemäht werden, sind, neben dem Altbaumbestand, ökologisch sehr wertvoll.

Fulda, 01.07.2024

**Anfrage der Stadtverordneten Ute Riebold (Die PARTEI)
vom 18.06.2024 bezüglich der Zerstörung am Naturdenk-
mal Lindenallee**

Antwort von Herrn Stadtbaurat Daniel Schreiner

Frage 1:

Gibt es neue Entwicklung zu der Angelegenheit?

Antwort:

Es wurde ein Fachgutachten in Auftrag gegeben, mit dem Ergebnis, dass alle Lindenbäume gehalten werden können. Zur Reduzierung der Windlast sind teilweise Kroneneinkürzungen durchzuführen.

Frage 2:

Ist noch ein Ermittlungsverfahren gegen die Stadt Fulda zu befürchten oder hat sich das definitiv erledigt

Antwort:

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist uns weiterhin nicht bekannt.

Fulda, 1. Juli 2024